

BVGer E-4130/2020 vom 5. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4130_2020

FR: TAF E-4130/2020 du 5 novembre 2020

IT: TAF E-4130/2020 del 5 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Das SEM hat die Vorbringen des Beschwerdeführers in Bezug auf die Machtverhältnisse in Sri Lanka und sein Profil als ethnischer Tamile zutreffend unter dem Aspekt des

Mehrfachasylgesuchs im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG geprüft und ist darauf mit der Begründung nicht eingetreten, der Beschwerdeführer habe keine neuen und erheblichen Gründe vorgebracht, sondern lediglich eine neue Würdigung von bereits bekannten Tatsachen herbeiführen wollen.

E. 4.2

Die vorinstanzliche Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Der jüngsten politischen Veränderung (Präsidentenschaftswahl 2019) in Sri Lanka war sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil E-1747/2018 bewusst und berücksichtigte diese in seiner Entscheidungsfindung (vgl. dort E. 10.5). Auch mit der behaupteten Verbindung zu den LTTE hat sich das Gericht im obengenannten Urteil befasst und die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen bestätigt. Es hielt dabei fest, dass der Beschwerdeführer weder eine Reflexverfolgung wegen seines Bruders noch Schwierigkeiten aufgrund seiner eigenen unfreiwilligen Tätigkeit für die LTTE (während rund sechs bis zehn Tagen im Jahr 2006) glaubhaft machen konnte (vgl. a.a.O. E. 8.1). Soweit der Beschwerdeführer eine allgemeine Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurückkehrende abgewiesene Asylsuchende mit tamilischer Abstammung geltend macht, ist ebenfalls auf das obengenannte Urteil zu verweisen (vgl. a.a.O. E. 8.2). Dort wurde festgehalten, dass keine Hinweise dafür bestehen, er würde aus Sicht der sri-lankischen zuständigen Sicherheitsbehörden dahingehend eingeschätzt, er sei bestrebt, den tamilischen Separatismus wieder aufflammen zu lassen (vgl. a.a.O.).

E. 4.3

Die Vorinstanz ist somit zu Recht zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer habe keine erheblichen neuen Asylgründe vorgebracht. Ein Mehrfachgesuch dient nicht dazu, eine bereits gewürdigte Sachlage erneut zu prüfen. Das Vorgehen der Vorinstanz, auf die obengenannten Vorbringen nicht einzutreten, erweist sich somit als rechtskonform. Die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Parlamentswahlen vom 5. August 2020 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern und stehen im Übrigen in keinerlei Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers. Seine Ausführungen zu den daraus resultierenden Folgen insbesondere für den tamilischen Teil der Bevölkerung beruhen auf Spekulationen, so dass sich weitere Erörterungen hierzu erübrigen.

E. 5.1

Die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers (eingereichte Schreiben seiner ehemaligen Kommilitonen, prekäre wirtschaftliche Verhältnisse seiner Familie aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus) nahm die Vorinstanz als (qualifiziertes) Wiedererwägungsgesuch entgegen. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden und wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

E. 5.2

Zu prüfen ist vorliegend, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Gründen verneint hat, die die Rechtskraft der Verfügung vom 14. Februar 2018 zu beseitigen vermögen.

E. 5.3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die

Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1, sowie, statt vieler, beispielsweise Entscheid D-5682/2019 vom 23. Juni 2020 E. 4.1). Schliesslich werden praxismässig Eingaben als Wiedererwägungsgesuch behandelt, die sich auf nachträglich nach einem materiellen Urteil entstandene Beweismittel stützen, welche nicht zu einer Revision des Urteils berechtigen (vgl. auch hierzu BVGE 2013/22).

E. 6.1

Zur Begründung ihres ablehnenden Wiedererwägungsentscheids verwies die Vorinstanz einleitend auf die Abklärungen der Schweizer Botschaft in Colombo im Rahmen des Gesuchs um ein humanitäres Visum. Gemäss Aktennotiz vom (...) hatte die Schweizer Botschaft den Präsidenten der Lehrervereinigung, an den sich der Beschwerdeführer nach der Befragung durch das CID vom (...) November 2014 gewandt haben soll, telefonisch befragt. Er habe die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht bestätigen können und stattdessen ausgesagt, dass dieser sich nicht in Gefahr befinde und die Vorlesungen an der Universität ganz normal besucht habe. Die Schreiben seiner ehemaligen Mitstudierenden und auch dasjenige seines ehemaligen Nachbarn seien als Gefälligkeitsschreiben zu qualifizieren. Die Erklärung des Beschwerdeführers, sein ehemaliger Nachbar im Studentenwohnheim habe es vorher nicht für nötig befunden, seine Beobachtungen schriftlich zu bestätigen, weil er davon ausgegangen sei, dass der Asylentscheid positiv ausfallen würde, sei unglaubhaft. Sein Asylgesuch sei schon am 14. Februar 2018 abgewiesen worden. Daher sei nicht nachvollziehbar, weshalb er ein solches Schreiben nicht schon früher beschafft und eingereicht habe. Die eingereichten Bestätigungsschreiben vermöchten demnach die Einschätzung des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts nicht umzustossen. In Bezug auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs hielt es fest, dass der Beschwerdeführer betreffend die Coronavirus-Pandemie lediglich pauschal angegeben habe, dass seine Familie infolge der diesbezüglichen staatlichen Massnahmen die Arbeit niederlegen müssen. Belege oder andere Beweismittel bezüglich der wirtschaftlichen Situation seiner Angehörigen habe er indes keine eingereicht. Die Ausgangssperre in Sri Lanka sei seit dem 28. Juni 2020 vollständig aufgehoben. Bei der Pandemie handle es sich - wenn überhaupt - um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welches der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegenstehe.

E. 6.2

Dem entgegnete der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde, sein Wiedererwägungsgesuch sei willkürlich beurteilt worden und das SEM habe den Sachverhalt weder richtig noch vollständig abgeklärt. Die Telefonauskunft des Präsidenten der Lehrervereinigung (vgl. oben E. 6.1) sei nicht wahrheitsgemäss. Dieser habe den Mitarbeitenden der Schweizer Botschaft nicht vertrauen können, da er angesichts der telefonischen Befragung nicht habe wissen können, ob es sich um versteckte Mitglieder der sri-lankischen Behörden handle oder das Gespräch abgehört werde. Er sei nun bereit, sich unter folgenden Bedingungen erneut befragen zu lassen: Die Befragung müsse im Gebäude der Schweizer Botschaft auf Englisch stattfinden und es dürften nur schweizerische Mitarbeitende daran teilnehmen. Indem die Vorinstanz die Schreiben seiner ehemaligen Kommilitonen als

Gefälligkeitschreiben qualifiziert habe, habe sie sein rechtliches Gehör verletzt. Zudem habe er nicht nur das Profil als ethnischer Tamile, sondern gehöre zur sozialen Gruppe der abgewiesenen Asylgesuchsteller mit tamilischer Abstammung und Verbindung zu den LTTE. Seit der Wahl des Präsidenten Gotabaya Rajapaksa und den Parlamentswahlen vom August 2020 intensivierten sich die Verfolgungsmassnahmen gegen Tamilen und Tamilinnen, weshalb seine individuelle Gefährdungslage neu einzuschätzen sei. Dies habe die Vorinstanz zu Unrecht unterlassen. Es sei im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie nicht davon auszugehen, dass sich die wirtschaftliche Lage innerhalb eines Jahres beruhigen werde. Seine Familie werde langfristig nicht im Stande sein, ihn zu unterstützen und er selbst würde bei einer Rückkehr vor dem existenziellen Nichts stehen, da es für Rückkehrer während einer Rezession nicht möglich sei, eine Stelle zu finden. Er befinde sich inzwischen seit beinahe fünf Jahren in der Schweiz und sei hier insbesondere sprachlich gut integriert. Eine Wiedereingliederung in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben seines Heimatstaats sei ihm deshalb nicht zuzumuten.

E. 7.1

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die vorinstanzliche Beurteilung der neu eingereichten Dokumente als Gefälligkeitschreiben sei unzulässig und stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, ist Folgendes festzuhalten: Die angefochtene Verfügung hält in genügender Weise fest, warum die Vorinstanz den eingereichten Schreiben jeglichen Beweiswert abgesprochen hat. Der blosse Umstand, dass er die Beurteilung seiner Ausführungen sowie seiner Beweismittel durch das SEM nicht teilt, stellt indessen keine formelle Frage dar, sondern ist im Rahmen der materiellen Würdigung der Argumente durch das Gericht zu berücksichtigen.

E. 7.2

Die Rüge, wonach das SEM das vorliegende Wiedererwägungsgesuch nicht genügend umfassend und sorgfältig geprüft und damit seine Abklärungspflicht verletzt haben soll, erweist sich ebenfalls als unbegründet. Wie bereits erwähnt (oben E. 4), ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Vorbringen bezüglich der Machtverhältnisse in Sri Lanka und des Profils des Beschwerdeführers als sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie eingetreten. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht den Akten auch sonst keinerlei Hinweise dafür entnehmen kann, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht ausreichend erstellt hätte, womit das Gericht folglich in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine zugleich geltend gemachte Verletzung des Willkürverbots liegt demnach ebenfalls nicht vor.

E. 7.3

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweisen sich die formellen Rügen insgesamt als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer stellt in seiner Beschwerde den Beweisantrag, es sei durch die Schweizer Vertretung in Colombo eine erneute Zeugenbefragung des Präsidenten der Lehrervereinigung Herr B. _____ durchführen zu lassen.

E. 8.2

Der Präsident der Lehrervereinigung, an welchen sich der Beschwerdeführer nach seinen Ausführungen gewandt haben soll, nachdem er am (...) November 2015 von Vertretern des CID und Soldaten der SLA befragt und misshandelt worden sei, wurde gemäss Aktennotiz vom (...) bereits von der Schweizer Vertretung in Colombo telefonisch befragt. Dieser habe aber die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Geschehnisse nicht bestätigt (vgl. oben E. 5.1.2). Am (...) teilte der Beschwerdeführer dem SEM schriftlich mit, dass der Präsident der Lehrervereinigung aus Angst, abgehört zu werden, nicht frei habe sprechen können; er stelle sich jedoch einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Aufgrund dieser Aussage habe die Schweizer Vertretung in Colombo den Präsidenten der Lehrervereinigung zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dieser habe die Einladung zum persönlichen Gespräch abgewiesen, weil er es für unnötig befunden habe (vgl. Entscheid des SEM vom (...) betreffend Einsprache gegen den ablehnenden Visumsentscheid). Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung des Beschwerdeführers, der Präsident der Lehrervereinigung würde sich nun doch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stellen, in Zweifel zu ziehen. Überdies wurden die Vorbringen des Beschwerdeführers - entgegen dessen Ansicht - nicht lediglich aufgrund der Aussagen des Präsidenten der Lehrervereinigung als unglaubhaft befunden; mehrere weitere Hinweise sprechen gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen (vgl. Urteil des BVGer E-1747/2018 vom 20. April 2020 E. 8.1 sowie hier nachfolgende Zusammenfassung unter E. 9.1). Vor diesem Hintergrund sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, eine erneute Befragung von Herr B._____ anzuordnen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Urteil E-1747/2018 vom 20. April 2020 bereits mit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gefahr durch das CID sowie die SLA auseinandergesetzt (vgl. dort E. 8.1). Es kam dabei zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft sind. Insbesondere das behauptete Interesse der sri-lankischen Behörden am Bruder des Beschwerdeführers fast zehn Jahre nach dessen kurzen LTTE-Einsatz schätzte es als nicht nachvollziehbar ein. Besonders ins Gewicht fiel dabei erstens der Umstand, dass der Beschwerdeführer am (...) 2016 seine Diplomfeier besuchte und es den Behörden somit ermöglichte, ihn ohne weiteres zu finden. Angesichts seiner Angaben, er sei in dieser Zeit gesucht worden und am (...) 2016 sei ein Studienkollege nach ihm befragt worden, ist die Teilnahme an der Diplomfeier - ohne darauffolgende Konsequenzen - nicht nachvollziehbar. Zweitens stand der von ihm eingereichte ärztliche Bericht vom (...) 2014 in Widerspruch zu seinen diesbezüglichen Aussagen (vgl. SEM-Akten A20 Beweismittel 13). Der Bericht erwähnte die von ihm vorgebrachten Verletzungen aufgrund der angeblichen Misshandlungen nicht und das dort vermerkte Datum der Hospitalisierung entsprach nicht seinen Angaben. Schliesslich hat er im (...) 2016 seinen Reisepass ausstellen lassen, mit dem er in der Folge legal das Land verliess, und begab sich hierfür persönlich zur zuständigen Stelle. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte vor diesem Hintergrund in einer Gesamtwürdigung die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers.

E. 9.2

In Bezug auf die neu eingereichten Beweismittel ist die Vorinstanz zur zutreffenden Einschätzung gelangt, diese hätten keinen Beweiswert. Diesbezüglich bleibt unklar, warum das Schreiben des früheren Nachbarn G._____ und der ehemaligen Mitstudierenden des Beschwerdeführers - welche rund fünf Jahre zurückliegende Vorfälle belegen sollen - nicht

früher hätte ausgestellt werden können. Seine Erklärung, sein ehemaliger Nachbar habe es zuvor nicht für nötig befunden, seine angeblichen Beobachtungen schriftlich festzuhalten und den Kontakt zu den ehemaligen Mitstudierenden herzustellen, weil er davon ausgegangen sei, er (der Beschwerdeführer) werde ohnehin als Flüchtling anerkannt, ist nicht überzeugend. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz sein Asylgesuch bereits mit Verfügung vom 14. Februar 2018 vollumfänglich ablehnte, ist nicht ersichtlich, weshalb er sich nicht früher für die Beschaffung dieser Beweismittel eingesetzt hat. Ebenso wenig vermag das Schreiben der I. _____ in Sri Lanka vom (...) Juli 2020 die vorgebrachten Asylgründe zu untermauern. In dem Schreiben bestätigt der Verfasser/die Verfasserin die angeblichen mehrfachen Bedrohungen der Mutter des Beschwerdeführers lediglich aufgrund deren eigenen Aussagen gegenüber der Kommission. Die im Rahmen des Wiedererwägungsgesuchs eingereichten Beweismittel sind somit nicht geeignet, die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil E-1747/2018 vom 20. April 2020 umzustossen, so dass auf die entsprechenden Erwägungen zu verweisen ist (vgl. dort insbesondere E. 8.1). Dasselbe gilt für das am 28. September 2020 eingereichte und auf den (...) September 2011 datierte Schreiben des H. _____. Darin wurde festgehalten, dass der Beschwerdeführer seinen Bruder am (...) Januar 2011 als vermisst gemeldet habe und dieser seither nicht gefunden worden sei. Vor dem Hintergrund, dass dieser sich seit Februar 2011 in der Schweiz befindet, vermag dieses Schreiben keine asylrelevante Verfolgungsgefahr in Bezug auf den Beschwerdeführer darzutun. Die in der Eingabe vom 28. September 2020 erstmals vorgebrachten Sachverhaltselemente (seine Familie habe die LTTE viele Jahre unterstützt; sein Bruder sei langjähriges Mitglied der LTTE gewesen) stehen in klarem Widerspruch zu seinen übrigen Aussagen. In seinen bisherigen Ausführungen machte er nämlich an keiner Stelle geltend, dass seine Familie über mehrere Jahre mit den LTTE zusammengearbeitet habe. Im Gegenteil sagte er aus, dass er und sein Bruder von ihnen zwangsrekrutiert worden seien. Sein Bruder sei nur während eineinhalb Monaten und er selbst während wenigen Tagen bei den LTTE tätig gewesen (vgl. SEM-Akten A23/25 F56, F119; A32/21 F41, F49, F51). Nach seiner Flucht vor den LTTE habe er sich vor ihnen versteckt und nie wieder Kontakt zu ihnen gehabt (vgl. A23/25 F60). Die im Schreiben aufgeführten Sachverhaltselemente sind daher nicht nur als widersprüchlich, sondern auch als nachgeschoben und somit als unglaubhaft zu beurteilen.

E. 9.3

Insgesamt ist auch im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsgesuchs nicht anzunehmen, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden. Er hat nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10.1

Bezüglich des sich ausbreitenden Coronavirus ist festzuhalten, dass in Sri Lanka gemäss öffentlich zugänglichen Quellen der erste Fall einer Covid-19-Erkrankung Ende Januar 2020 - und somit rund einen Monat vor Meldung des ersten Falles in der Schweiz - diagnostiziert wurde. Die Krankheit hat sich in Sri Lanka weit weniger als in der Schweiz ausgebreitet, wobei unter Hinweis auf die Dunkelziffer in beiden Ländern nicht alle Fälle bekannt sein dürften (vgl. Bundesamt für Gesundheit [BAG], Neues Coronavirus: Situation Schweiz, 29. Oktober 2020, < <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/situation-schweiz-und>

-international.html#2030838475 >, abgerufen am 30. Oktober 2020; Sri Lanka Ministry of Health, Epidemiology Unit, Situation Report, 30. Oktober 2020, < http://www.epid.gov.lk/web/images/pdf/corona_virus_report/sitrep-sl-en-30-10_10.pdf >, abgerufen am 30. Oktober 2020). Jedenfalls führt die Tatsache, dass auch Sri Lanka von Covid-19-Erkrankungen betroffen ist, nicht zur Annahme der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Urteil des BVerfG D-3128/2017 vom 17. Juni 2020, E. 9.3.7). Auch die wirtschaftlichen Sorgen des Beschwerdeführers vermögen nichts an der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern, zumal ihm auch die Möglichkeit offensteht, in der Schweiz finanzielle Rückkehrhilfe zu beantragen. Schliesslich ist festzuhalten, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden (Unruhe, Angst und Schlafstörungen) nicht die erforderliche Schwere erreichen, um die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen. Auch die Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers führen zu keiner anderen Einschätzung.

E. 10.2

Nach dem Gesagten werden im Wiedererwägungsgesuch beziehungsweise in der Beschwerdeschrift keine neuen Tatsachen geltend gemacht, welche die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in Frage zu stellen vermögen, weshalb diesbezüglich vollumfänglich auf die Erwägungen im Urteil E-1747/2018 vom 20. April 2020 zu verweisen ist (vgl. dort E. 10).

E. 11

Abschliessend ist der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Beschreitung weiterer (ordentlicher oder ausserordentlicher) Verfahrenswege darauf hinzuweisen, dass ein Wiedererwägungsgesuch (wie auch ein Mehrfachasylgesuch oder eine Revision) nicht beliebig zulässig ist und namentlich nicht dazu dienen darf, blosser Entscheidkritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder infrage zu stellen, Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 10. September 2020 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.